



Kanton Zürich
Baudirektion

Verordnung

Amt für Raumentwicklung
Amt für Landschaft und Natur

Referenz-Nr.: BDALN-2024-8575

Kontakt: Martin Graf, Naturschutz-Projektleiterin, Walcheplatz 1, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 43 63, www.zh.ch/naturschutz

1/23

Verordnung zum Schutz des Unteren Tösstals (Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dättlikon, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Neftenbach, Rorbas)

Das Verordnungsgebiet Unteres Tösstal umfasst das Flusstal der Töss zwischen Tössegg bis Dättlikon sowie Teile der angrenzenden Hügelläufe von Irchel, Rhinsberg und Dättenberg. Im Nordwesten wird es durch den Rhein begrenzt, im Osten reicht es bis zum östlichen Fuss des Irchels.

Der Flusslauf der Töss weist meist einen natürlichen Verlauf auf und schlängelt sich, begleitet von Auenwald, in zahlreichen Windungen durch tief eingeschnittene Tobel. Der Wechsel von Prall- und Gleithängen mit teils markanten Felswänden gibt der Landschaft ein einzigartiges Gepräge. Bei Freienstein-Teufen und Rorbas fliesst die Töss durch Siedlungsgebiet.

Das untere Tösstal wird durch den Irchel überragt. Dieser fast vollständig bewaldete Höhenzug mit Hochplateau (Tafelberg) erhebt sich bis auf eine Höhe von 694 m über Meer. Das Hochplateau aus älterem Deckenschotter liegt einem Molassesockel (obere Süsswassermolasse) auf, ist durchtalt und ringsum durch Steilhänge abgeschlossen. Am Irchel finden sich weiter verschiedene geologisch und geomorphologisch bedeutende Strukturen und Zeugen wie Felswände, Aufschlüsse, Felstrümmerfelder, Quellhorizonte und Findlinge.

Neben dem Irchel weist das Verordnungsgebiet weitere vielfältig geprägte Kulturlandschaftsräume auf, welche unter anderem aus der bisherigen Tätigkeit der lokalen Landwirtschaft resultieren. Der Rhein fliesst in einem schluchtartigen Abschnitt mit grösstenteils bewaldeten Hangbereichen, was der Landschaft einen ruhigen und naturnahen Charakter verleiht. Er liegt im Staubereich des Kraftwerks Eglisau, fliesst daher langsam und weist eine geringe Dynamik auf. Aus prähistorischen Epochen stammen mächtige Wallanlagen auf dem Irchel. In der späten Römerzeit war das linke Ufer des Hochrheins Bestandteil der Grenzbefestigung, wovon eine Wachturmuine in der Tössegg zeugt. Im 17. und 18. Jahrhundert stand auf dem Irchel eine Hochwacht des Alarmsystems von Zürich. Auf dem Ebersberg bestehen seit dem 20. Jahrhundert wichtige Festungsanlagen.

Am südexponierten Hang des Irchels findet sich eine vielfältig strukturierte Landschaft mit bewegter Topographie und einem Mosaik aus Rebbergen, intensiv und extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Magerwiesen, Gehölzen, Hecken, Einzelbäumen und Obstbaumbeständen. Die Reben samt historischen Wirtschaftsbauten bilden hier ein traditionelles sowie

charakteristisches Landschaftselement. Die Magerwiesen sind oft eng verzahnt mit angrenzenden strukturreichen Waldrändern und lichten Waldbeständen.

Im Übergang zum Talboden wie auch im Talraum zwischen Dättlikon bis Teufen und bis zum Flusslauf der Töss dominieren, abgesehen von steilen Hangbereichen, intensive landwirtschaftliche Nutzungen wie Ackerbau, intensive Wiesen und Weiden, stellenweise auch Gemüse- und Obstbau. Der Talraum zwischen Dättlikon und Freienstein enthält Zeugen eiszeitlicher Prozesse (z.B. die Rundhöcker Riberg und Freistenbuck). Zudem hat die nacheiszeitliche Töss durch ihre Erosionskraft in diesem Landschaftsraum deutliche Spuren hinterlassen. Hierzu gehören beispielsweise ehemalige Prallhänge und gut erhaltene Terrassenstufen, die heute von einem reichhaltigen Nutzungsmosaik mit kleinen Gehölzen, Hecken, Obstbäumen sowie extensiven Weiden und Wiesen geprägt werden.

Am Fuss des Dättenbergs auf der linken Tössseite zwischen Freienstein-Rorbas bis gegen die Tössegg zu befindet sich im Gebiet Breite bis Chrondel ein rundum von Wald begrenzter, landwirtschaftlich intensiver genutzter Landschaftsteilraum. Er wird von mehreren zum Teil eingedolten Bächen durchflossen, ist aber sonst wenig strukturiert. Zum Verordnungsgebiet gehört auch der gegen Nordosten einfallende, bewaldete Hangbereich des Rhinsbergs, der bei Tössriederen in die Uferlandschaft des Rheins übergeht, sowie der markante und kleinräumig strukturierte Ebersberg.

Am südlichen Fuss des Irchels schliessen die Siedlungsgebiete von Teufen, Freienstein und Dättlikon an. Links der Töss liegt das Siedlungsgebiet von Rorbas. Am nordöstlichen Fuss des Rhinsberg, gegen den Rhein orientiert, liegt die Siedlung Tössriederen. Diese Siedlungsgebiete sind nicht in den Schutzgebietsperimeter eingeschlossen. Am Irchel-Südhang, im Talraum zwischen Freienstein und Dättlikon, im Umfeld der Tössegg und im Gebiet Höhrain links der Töss zwischen Rorbas und Tössegg finden sich landwirtschaftliche Hofliegenschaften sowie einige Einzelhäuser, Scheunen und sonstige Gebäude, darunter landschaftprägend und von kulturhistorischem Wert die Burgruine Freienstein und die Anlage des Alten und Neuen Schloss Teufen samt Nebengebäuden.

Die Wälder im Verordnungsgebiet weisen eine für das schweizerische Mittelland einzigartige Vielfalt an verschiedenen seltenen Waldgesellschaften von trockenen bis nassen Standorten und eine grosse Strukturvielfalt auf. Aufgrund der kleinräumig wechselnden Standortbedingungen finden sich ein breites Spektrum an Buchenwaldgesellschaften, zudem auch grössere Eichen- und Föhrenbestände. Entlang der Töss sind ebenfalls Auenwaldgesellschaften vertreten, an steilen, kaum bewirtschaftbaren Hängen entlang des Rheins finden sich weiter wenig bis gar nicht bewirtschaftete Waldbestände. Die Waldränder an südexponierten Hängen sind meist gestuft und mit dem vielfältig strukturierten Offenland verzahnt.

Aus Sicht der Biodiversität kommt vor allem den Mager- und Riedwiesen, lichten Waldformen auf feuchten bis trockenen Standorten sowie Auenbiotopen vorrangige Bedeutung zu. Sie stellen zusammen mit Fliessgewässern, Magerweiden, strukturreichen Waldrändern, Hecken und Einzelbaum- und Obstbaumbeständen den Lebensraum von zahlreichen stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten dar (z.B. Berglaubsänger, Geburtshelferkröte, diverse gefährdete Schnecken-, Tagfalter- und Libellenarten, Schnabelfrüchtiger Bergflachs, Gewöhnliche Küchenschelle, Wiesen-Gelbstern und zahlreiche Orchideenarten). Das Verord-

nungsgebiet ist zudem wenig durch Strassen und Infrastrukturanlagen zerschnitten, die biologische Durchlässigkeit und Vernetzung entlang des Irchel Südhangs und entlang der Fliessgewässer ist zumindest teilweise noch gewährleistet.

Das Untere Tösstal, insbesondere der Irchel, die Flussräume Rhein und Töss und im speziellen die Tössegg, ist ein ganzjährig attraktives, gut erreichbares sowie stark frequentiertes Erholungsziel für unterschiedlichste Nutzergruppen (z.B. Wanderer, Reiter, Biker, Picknicker, Naturbeobachter usw.). Der Rhein lädt zu Ausflügen mit dem Schiff, Bootfahren und Schwimmen ein. Durch die Weinberge am Südhang des Irchels führt der Weinwanderweg Winterthur-Rafz. Der Irchel bietet ebenfalls von verschiedenen Punkten aus Sicht bis in die Glarner und Bündner Alpen, im Norden über das Flaachtal bis in den Schwarzwald. Die hohen Besucherfrequenzen und Ansprüche der unterschiedlichen Nutzergruppen führen teilweise zu Interessenkonflikten.

Die ausserordentliche geologische, biologische, kulturhistorische und landschaftliche Bedeutung des Unteren Tösstals wird durch die Ausweisung des Gebiets als Teil der Objekte Nr. 1410 Irchel und Nr. 1411 Untersee-Hochrhein des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) dokumentiert. Der Tösslauf innerhalb des Verordnungsgebiets ist zudem als Auengebiet von nationaler Bedeutung festgesetzt. Weiter sind verschiedene Magerwiesen im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung angeführt.

Das alte und das neue Schloss Teufen samt Nebengebäuden sind Teil des Bundesinventars schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Mehrere Strassenabschnitte sind Teil des Bundesinventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) bzw. Inventarobjekte von überkommunaler Bedeutung.

Etliche vorhandene Feucht- und Trockenwiesen sind im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126/1980) angeführt. Die Gewässerlandschaften entlang des Rheins (Objekt-Nr. 1520), bei der Tössegg (Objekt-Nr. 1512) und entlang der Töss zwischen Dättlikon und Freienstein (Objekt-Nr. 1510), die Heckenlandschaft Junkerental (Objekt-Nr. 2002) und die beiden geologischen Zeitzeugen «Quellhorizont Hardrüti» (Objekt-Nr. 7174) und «Felswand von Höherem Deckenschotter am Forrenirchel» (Objekt-Nr. 7072) werden zudem im kantonalen Inventar der Landschaftsschutzobjekte (Verfügung AREV-Nr. 1124/21) angeführt. Namhafte Teile des Waldes wurden im Jahr 2000 auch in das kantonale Inventar der Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung aufgenommen (VDV vom 1. Juni 2000).

Zahlreiche Ried- und Magerwiesen, teilweise inklusive der angrenzenden Waldflächen, sind in den Gemeinden zudem mit überkommunalen Schutzverordnungen aus den 80er und 90er Jahren des letzten Jahrhunderts geschützt. Weiter wurde das Untere Tösstal im kantonalen Richtplan zwei kantonalen Landschaftsschutzgebieten (Nr. 22 Rheinknie bei Tössegg und Nr. 25 Unteres Tösstal) zugewiesen.

Etliche Bauten und archäologische Stätten im Perimeter sind Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung.

Der kantonale Richtplan und das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (LS 700.1, PBG) verpflichten den Kanton, Schutzmassnahmen für das Gebiet zu treffen. Der

Vollzug der notwendigen Schutz- und Unterhaltmassnahmen für Objekte von nationaler Bedeutung obliegt ebenfalls dem Kanton. Mit dieser Verordnung wird der genaue Grenzverlauf der nationalen Biotope festgelegt.

Mit der Schutzverordnung soll auf die Bedürfnisse der heutigen Zeit mit ihren vielfältigen Ansprüchen an die Landschaft und die Natur eingegangen werden. Es soll der Multifunktionalität der Landschaft Rechnung getragen werden. Dabei sind die Hauptfunktionen Natur- und Landschaftsschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Erholung von besonderem Belang.

Vor der Ausarbeitung der Schutzverordnung wurde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Regionalen Planungsgruppen eine Gebietsplanung durchgeführt. Ziel war es, die Nutzungs- und Schutzinteressen im Vorfeld der Erarbeitung der Schutzverordnung aufeinander abzustimmen. Das Ergebnis ist ein Masterplan mit informierendem und koordinierendem Charakter, der die gemeinsame Haltung zur langfristig erwünschten Entwicklung der Landschaft im Unteren Tösstal zum Ausdruck bringt (Gebietsplanung Masterplan Landschaftsentwicklung Unteres Tösstal, ARE ZH, 2018).

Die vorliegende Schutzverordnung orientiert sich an diesen Vorarbeiten. Konkret formulierte Schutz- und Fördermassnahmen sollen bewirken, dass die wertvolle Kulturlandschaft und die Naturvielfalt erhalten bleiben und wo möglich aufgewertet werden, dass der Land- und Forstwirtschaft eine zeitgemässe, nachhaltige Bewirtschaftung gesichert wird und dass die Landschaft weiterhin Raum für abwechslungsreiche Landschaftserlebnisse und verschiedenartige Erholungsaktivitäten bietet. Der Wald soll die Funktionen einer nachhaltigen Holznutzung, des Schutzes der biologischen Vielfalt und der Erholung erfüllen. Bei der Entwicklung von Erholungspotenzialen ist auf den Erhalt und die Förderung von genügend grossen, wenig gestörten Lebens- und Landschaftsräumen Rücksicht zu nehmen.

Im Bereich Naturschutz gilt es, neue Rahmenbedingungen wie das Naturschutz-Gesamtkonzept von 1995, ökologisch ausreichende Pufferzonen um Feucht- und Trockenstandorte, neue Inventare wie das kantonale Inventar der Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung und nationale Inventare umzusetzen. Das Untere Tösstal ist gemäss Naturschutz-Gesamtkonzept und kantonalem Richtplan ein Schwerpunktgebiet für die Förderung von besonders naturnahen und artenreichen Waldbiotopen, Auengebieten, Magerwiesen und Hochstammobstgärten. Die noch vorhandenen hochwertigen Flächen sind besonders zu schützen. Traditionelle Landschaftselemente wie Hecken, Hochstamm-Obstgärten und markante Einzelbäume sind im Rahmen der kommunalen Vernetzungsprojekte ebenfalls gezielt zu fördern.

Die Ziele und Anordnungen zum Umgang mit Bauten und Anlagen werden in der Arbeitshilfe «Erläuterungen zum Umgang mit Vorhaben im Schutzverordnungsperimeter» detaillierter dargestellt. Massnahmen, die sich aus dieser Verordnung ableiten, müssen verhältnismässig sein.

Die Begleitung der Umsetzung der Schutzverordnung erfolgt durch ein beratendes Gremium, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons, der Gemeinden und der verschiedenen Interessengruppen.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451, NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (LS 700.1, PBG),

erlässt folgende

VERORDNUNG

Schutzobjekt

1. Das Gebiet «Unteres Tösstal» wird unter Schutz gestellt. Die Schutzobjekte sind im Anhang 1 aufgeführt, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Schutzzonen

2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone
Zonen IIA und IID	Naturschutzumgebungszone
Zonen IIIA und IIIB	Landschaftsschutzzone
Zone IVA	Waldschutzzone Natur
Zone IVL	Waldschutzzone Landschaft
Zonen VIA und VIB	Erholungszonen
Zone IX	Fluss- und Uferschutzzone

Lage, Grenzen und Zonen des Schutzgebiets sind aus dem Plan Mst. 1:7500 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Bei der Fluss- und Uferschutzzone handelt es sich um eine dynamische Zone, deren Grenzen sich mit der Verlagerung des Flusslaufs verschieben können. Sie umfasst den Flusslauf mit Kies-/Sandbänken und -inseln, Uferanrisse sowie Vorlandbereiche ohne flächige Baumbestockungen.

Nationale Objekte

Der genaue Grenzverlauf der Auengebiete von nationaler Bedeutung Nr. 343 und 344 entspricht den im Plan eingezeichneten Perimetern. Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung Nr. 3727 Nübrächten, Nr. 3762 Rüedi, Nr. 3784 Frohberg, Nr. 3791 Blumetshalde, Nr. 3798 Ober Büel, Nr. 3804 Leh, Nr. 3815 Talgrueb und Nr. 3864 Rotlauben ist die Abgrenzung der Naturschutzzone I (ohne R) massgebend.

Schutzziel

3. Das Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung und Förderung des Gebiets Unteres Tösstal als schutzwürdige Landschaft und als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Ried- und Nasswiesen, geringwüchsige Trockenstandorte, artenreiche, lichte Trocken- und Feucht-

wälder, Auen-Lebensräume, unbeeinflusste Waldbestände, Hecken, natürliche und dynamische Fließgewässer einschliesslich Bestockung, Kleingewässer, markante Einzelbäume, Baumgruppen und Hochstamm-Obstgärten. Ihre Vielfalt soll erhalten, ihre Qualität gezielt gefördert und ihr Flächenanteil vergrössert werden. Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen, die biologisch wertvollen Übergänge zwischen Wald und Offenland sollen erhalten und gefördert werden. Die Bestände sehr seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind besonders zu schützen und zu fördern und die Lebensräume sind miteinander zu vernetzen.

Die Einzigartigkeit und Eigenart der Landschaft des Gebiets Unteres Tösstal sollen erhalten und aufgewertet werden. Die Landschaft soll von neuen Bauten und Anlagen freigehalten werden. Die zeitgemässe land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, ein sanfter Tourismus und eine schonende Erholungsnutzung bleiben gewährleistet.

Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden.

Zone I

3.1 Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen und mit gezielten Massnahmen aufgewertet werden.

Mit W (Weiden) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung beweidet wurden und weiterhin beweidet werden können, sofern das ökologische Potenzial mit der Weide ausreichend gefördert werden kann.

Zonen IIA und IID

3.2 Zonen IIA und IID Naturschutzumgebungszonen

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zonen IIIA und IIIB

3.3 Die Landschaftsschutzonen dienen der ungestörten Erhaltung, Aufwertung und Förderung der landschaftlichen Eigenart des Gebiets. Die Charakteristika der jeweiligen Landschaftsteilräume sollen erhalten bleiben und ihre spezifischen Schutzziele gemäss Anhang 2, der Bestandteil dieser Verordnung ist, sollen nachhaltig verfolgt werden. Die übergeordneten Schutzziele sind:

- Erhaltung des einzigartigen geomorphologischen Formenschatzes wie Flussterrassen und Prallhänge, Moränenwälle, geologische Aufschlüsse, Findlinge etc.;
- Erhaltung, Aufwertung und Vernetzung der landschaftsökologischen Werte wie Hecken, Bachläufe, Feldgehölze, Obstgärten;



- Aufrechterhaltung der landschaftsverträglichen, bodenabhängigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, speziell auch von abgelegenen und steilen Flächen;
- Erhaltung und Weiterentwicklung der traditionellen, landwirtschaftlich geprägten Siedlungsstruktur. Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung der Gebäude;
- bestmögliche landschaftliche Einordnung und Gestaltung von Neu- und Umbauten einschliesslich deren Umgebung. Die ehemalige Nutzung der ursprünglichen Gebäude soll ablesbar bleiben;
- Erhaltung des landschaftsschonenden Erschliessungsnetzes und der historischen Verkehrswege unter Berücksichtigung einer zweckmässigen forst- und landwirtschaftlichen Erschliessung;
- Rückbau von störenden und nicht mehr benötigten Infrastrukturen.

Grundsätzlich soll die Zone IIIA von neuen Bauten und Anlagen und weiteren landschaftlichen Beeinträchtigungen freigehalten werden.

Zone IVA

3.4 Zone IVA Waldschutzzone Natur

Die Waldschutzzone Natur dient der langfristigen Erhaltung und Förderung von arten- und strukturreichen sowie kulturgeschichtlich wertvollen Waldbiotopen, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung ist auf die Erreichung von konkreten Naturschutzzielen auszurichten. Die naturschutzfachlichen Ziele sind objektweise in einem Waldreservatsvertrag zu konkretisieren. In Wäldern mit Schutzfunktion gegen Naturgefahren sind die forstlichen Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren bzw. zur Förderung der biologischen Vielfalt entsprechend der Interessenlage aufeinander abzustimmen. Die Schutzfunktion des Waldes darf nicht beeinträchtigt werden.

Zone IVL

3.5 Zone IVL Waldschutzzone Landschaft

Die Waldschutzzone Landschaft dient der langfristigen Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart des Gebiets. Die Wälder sind als Elemente der Kultur- und Naturlandschaft sowie des Erholungsraumes zu erhalten. Strukturreiche Bestände sollen gefördert, landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche, Fliessgewässer oder geomorphologische Objekte sollen erhalten werden. In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen ist bei der Waldnutzung auf das Landschaftsbild besonders Rücksicht zu nehmen.

Zonen VIA und VIB

3.6 Zonen VIA und VIB Erholungszonen

Die Erholungszonen dienen der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebietes vereinbar ist. In der Zone VIA sind extensive Erholungsnutzungen wie Rasten, Lagern usw. zugelassen. In der Zone VIB liegen die Anlagen und Bereiche intensiver Erholungsnutzung wie Restaurationsbetriebe und ihr unmittelbares Umfeld, Erholungsflächen mit umfassender Infrastruktur sowie grosse Verkehrsinfrastrukturbauten.

Zone IX

3.7 Zone IX Fluss- und Uferschutzzone

Die Fluss- und Uferschutzzone dient der langfristigen Erhaltung und Förderung von naturnahen Fliessgewässern und Ufern mit Kies-/Sandbänken und -inseln und Uferanrissen als Lebensraum seltener und gefährdeter, autotypischer Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft. Die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts ist zu fördern.

Schutzanordnungen Zonen I, IIA, IID und IVA

4.1 In den Schutzzonen I, IIA, IID und IVA sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können oder im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- Errichten von Bauten und Anlagen sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- Düngen und Verwenden von Giftstoffen; ausser in der Zone IID Düngen mit Mist (ohne Zusätze, max. 30kgN/ha/Jahr);
- Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz, ausser in der Zone IVA das Zwischenlagern von geschlagenem Holz entlang von Waldstrassen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- Weidenlassen, ausser in den mit W bezeichneten Flächen der Zone I, in der Zone IID oder wo nach Ziffer 8 bewilligt;
- Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen sowie Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen, mit Ausnahme des nicht gewerblichen Pflückens von Bärlauch, Beeren und häufigen Pilzarten in der Waldschutzzone IVA;
- Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren. Die schutzzielgerechte Jagd und Fischerei sind zulässig;
- Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür, ausgenommen das Anfachen von Feuer und Lagern bei bestehenden, fest eingerichteten oder markierten Feuerstellen;
- Betreten der Zone I und dem im Plan bezeichneten Waldgebiet der Zone IVA im Uferabschnitt Tössegg bis Tannholz, ausser auf bestehenden, befestigten Flurwegen;
- Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht);
- Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art und Stationieren derselben.

Schutzanordnungen Zone IIIA

4.2 In der Zone IIIA, Landschaftsschutzzone, sind alle Tätigkeiten, Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten, den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten oder nicht mit den Schutzzielen vereinbar sind, verboten.



Zulässig sind landwirtschaftliche Neu-, Um- und Anbauten in den Betriebszentren der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe sowie ausserhalb davon die notwendigen Einrichtungen und Anlagen für den Obst- und Rebbau. Neupflanzungen sind erlaubt.

Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der bodenabhängigen Landwirtschaft, den Rebbau, den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet oder den Schutz von Naturgefahren notwendig, mit den Schutzziele vereinbar und nach Raumplanungsgesetz möglich sind und sich inklusive ihrer Umgebungsgestaltung besonders gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern. Rechtswidrig erstellte oder nicht mehr bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen sind unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit zurückzubauen, sofern sie nicht hinsichtlich des Denkmalschutzes schützenswert sind.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von nicht standortgerechten Baumbeständen (ausser das Pflanzen von Hochstammobstbäumen und standortgerechten Hecken);
- das Beseitigen von Hecken, standorttypischen markanten Bäumen und Baumgruppen;
- neue, landschaftlich in Erscheinung tretende Bauten und Anlagen für die Haltung und Nutzung von Pferden.
- die Neuanlage von Infrastrukturen für die Erholungsnutzung.

Schutzanordnungen Zone IIIB

4.3 In der Zone IIIB, Landschaftsschutzzone, sind alle Tätigkeiten, Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebiets beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig.

Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn ein Vorhaben nach Raumplanungsgesetz möglich und für die Ausübung der bodenabhängigen Landwirtschaft und Rebbau, den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet oder den Schutz von Naturgefahren notwendig ist und mit den Schutzziele vereinbar ist. Umbauten oder Erweiterungen von bestehenden Gebäuden und Anlagen sind im Rahmen der Gesetzgebung möglich. Neue Bauten und Anlagen können nur bei bestehenden Gebäudegruppen realisiert werden. Ausnahmen bedingen konkrete rechtliche Gründe am Standort.

Die Bauten und Anlagen müssen sich inklusive ihrer Umgebungsgestaltung gut in das Landschaftsbild einfügen. Der Wert des Schutzgebiets darf nicht vermindert werden. Die Charakteristika des betroffenen Landschaftsraumes sind zu berücksichtigen (vgl. dazu Anhang 2).

Schutzanordnungen Zone IVL

4.4 In der Zone IVL, Waldschutzzone Landschaft, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren, Einrichtungen und Waldnutzungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten. Die Bauten und Anlagen müssen sich inklusive ihrer Umgebungsgestaltung gut in das Landschaftsbild einfügen. Der Wert des Schutzgebiets darf nicht vermindert werden.



Schutzanordnungen Zone VIA

4.5 In der Zone VIA, Erholungszone, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten oder übermässige Immissionen verursachen.

Inbesondere sind verboten:

- Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen, welche für den extensiven Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen;
- Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- Düngen und Verwenden von Giftstoffen aller Art;
- Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Bepflanzungen;
- Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen.

Schutzanordnungen Zone VIB

4.7 In der Zone VIB, Erholungszone, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten, übermässige Immissionen verursachen oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig.

Inbesondere sind bewilligungspflichtig:

- Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, einschliesslich Mauern, Einfriedungen, Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen;
- Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- Düngen und Verwenden von Giftstoffen aller Art;
- Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Bepflanzungen;
- Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Anlegen und Ausbauen von Strassen, Wegen (Fuss- und Wanderwege sowie Velowege).

Schutzanordnungen Zone IX

4.8 In der Schutzzone IX, Fluss- und Uferschutzzone, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich die Gewässerdynamik, Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können oder im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Zum Schutz besonders gefährdeter Arten kann das Amt für Landschaft und Natur (ALN) temporäre Betretverbote erlassen. Diese werden im Voraus mit der Standortgemeinde besprochen und im Gelände signalisiert.



Insbesondere sind verboten:

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- Verwenden von Giftstoffen aller Art;
- das Töten, Verletzen, Fangen und Stören von wildlebenden Tieren. Die schutzzielgerechte Jagd und Fischerei sind zulässig;
- die Beeinträchtigung von Ufern, der Ufer- und Schwimmblattvegetation.

In den mit «U» bezeichneten Fluss- und Uferabschnitten der Zone IX sind zusätzlich verboten:

- das Baden und Schwimmen;
- das Betreten von Uferbereichen, Kiesbänken und -inseln; vom Verbot ausgenommen sind die Fischereiberechtigten bei Ausübung der schutzzielgerechten Fischerei;
- das Anlanden und Verankern von Schiffen und Schwimmkörpern aller Art, ausgenommen im Rahmen der bewilligten schutzzielgerechten Fischerei;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- Anfachen von Feuer, Lagern und Kampieren;
- Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht).

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

5. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Pflege

6. Die Zonen I, IIA und IID sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten richten sich nach dem Schutzziel. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den oben genannten Verboten ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen;
- Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Eine Beweidung muss schutzzielkonform sein;
- In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen;
- Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen;



- Die Pflege- und Unterhaltsziele für Naturschutzmassnahmen im Wald werden in einem Waldreservatsvertrag mit den Grundeigentümern festgehalten. Die konkreten Pflegemassnahmen erfolgen gestützt auf eine forstliche Ausführungsplanung gemäss § 13 Kantonales Waldgesetz (LS 921.1 KWaG) und nach Anweisung des kantonalen Forstdienstes.

Die flächenspezifischen Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.

Abgeltung von Leistungen

7. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Die Entschädigung richtet sich nach den entsprechenden kantonalen Reglementen.

Ausnahmeregelung

8. Das Amt für Landschaft und Natur bzw. das Amt für Raumentwicklung kann unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten, wenn besondere Verhältnisse es erfordern, insbesondere wenn überwiegende öffentliche oder wissenschaftliche Interessen vorliegen.

Strafbestimmungen

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Verordnungen über den Schutz der Naturschutzgebiete mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Berg am Irchel vom 10. Dezember 1984, Dättlikon vom 27. Januar 1983 mit Änderungen vom 21. Dezember 1983 und 3. April 1992, Eglisau vom 17. April 1990, Freienstein-Teufen vom 10. Februar 1994 und Neftenbach vom 13. November 1995 werden bezüglich der Objekte, die im Perimeter der vorliegenden Verordnung liegen, aufgehoben.

Rechtsmittel

11. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Publikation

12. Diese Verordnung wird im kantonalen Amtsblatt publiziert.

Mitteilung an

- die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (eingeschrieben mit Rückschein)

- die Gemeinderäte von Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dättlikon, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Neftenbach und Rorbas
- die Regionalplanung Zürcher Unterland
- die Regionalplanungsgruppe Winterthur und Umgebung
- die Regionalplanungsgruppe Weinland
- das Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft, 3003 Bern
- Aqua Viva, Neuwiesenstrasse 95, 8400 Winterthur
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 87, 8045 Zürich
- ZVS/BirdLife Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- WWF Zürich, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich
- Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz, Neptunstrasse 20, 8032 Zürich
- die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität
- die Sicherheitsdirektion, Sportamt
- die Baudirektion (Immobilienamt/Assetmanagement, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Amt für Raumentwicklung, Tiefbauamt, Amt für Landschaft und Natur)



Martin Neukom
Regierungsrat

Versand: **12. Juni 2024**



Anhang 1:

Liste der Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete

Objekt Nr.	Name	Nationale Objekte
Richtplan Nr. 22	Landschaftsschutzgebiet Rheinknie bei Tössegg	BLN Nr. 1410 Irchel und Nr. 1411 Untersee-Hochrhein
Richtplan Nr. 25	Landschaftsschutzgebiet Unteres Tösstal	BLN Nr. 1410 Irchel und Nr. 1411 Untersee-Hochrhein

Naturschutzgebiete

Objekt Nr.	Name	Nationale Objekte
	Berg am Irchel	
Be1	Trockenstandort Ebersberg Süd	
Be4	Feucht- und Magerwiesen Schlossbuck	
Be5	Trockenwiese und Nassstandort Wandbuck	
Be6	Trockenwiese und Nassstandort Hagenbuck	
Be11	Trockenstandorte Ebersberg Nord	
	Dättlikon	
D1	Trockenwiese Wurzer West	
D2	Trockenwiese Wurzer Ost	
D3	Hangried und wechsellückiger Steihangwald Koch	
D4	Trockenstandort Unter Schläufental	TWW 3727 Nübrächten
D5	Trockenstandort Stocket	TWW 3727 Nübrächten
D6	Wechsellückige Wiese Obere Neubrechten	TWW 3727 Nübrächten
D7	Trockenwiese Untere Neubrechten	
D10	Trockenwiese und Hangrutsch Untere Eule	
D11	Ried Gmeinerig	
D12	Hangried Ober Tal	
D13	Trockenwiese Unter Tal	
D14	Trockenwiese Böckli	
D15	Trockenwiese Alchreute	
D16	Trockenwiese Vogelsang	TWW 3784 Frohberg und 3815 Talgrueb
D17	Ried Mettlenwis	
D18	Trockenwiese und Hangried Heppler	
D19	Hangried Vorder Hasli	

D20	Ried- und Magerwiese Breitmatt	
D21	Riedwiese Ober Hasli	
D22	Trockenwiese Heppler Ost	
D23	Trockenwiese Heppler West	
D24	Trockenstandort Heppler	
D25	Hangried	
D27	Hangried Rieterwis	
D28	Trockenstandort Geltenbüel (Trockenwiesen und Föhrenwald)	
D29	Trockenstandort Wurmetsalden / Brand	TWW 3791 Blumetshalde
D30	Trockenstandort Ruespen	
D31	Trockenstandort Bergacher	
D32	Trockenstandort Bluemetshalden	
D33	Trocken- und Feuchtstandort Niderwis	
	Freienstein-Teufen	
F1	Ried und Trockenwiese bei Rätich (Retigen)	
F2	Riedflächen im Tobel / Usser Tobel	
F3	Ried in der Stockrüti	
F4	Ried unter der Hochwacht (Sibilenrain)	
F5	Riedflächen und Trockenwiesen im Leh	TWW 3804 Leh
F6	Ried und trockene Böschungen nördlich Reit (Chastenbuck)	
F7	Weiher im Junkerental (Schüracher)	
F8	Lehmgrube und Trockenstandort Chalberweid	TWW 3864 Rotlauben
F9	Auenwald und Sumpf an der Tössmündung	AU 343 Freienstein Töss-segg
F10	Riedfläche Chli Rüteli	
F11	Trockenstandort Rütibuck	
F14	Sandgrueb Oberteufen	
F15	Trockenstandort Rebacher	
F16	Trockenstandort Talgrueb	TWW 3815 Talgrueb
F17	Trockenstandort Charliswis	
F18	Trockenstandort Lange	TWW 3798 Ober Büel
F19	Trockenstandort Freistenbuck/Oberhof	
F21	Trockenstandort Forenbüekli	
F23	Trockenstandort Summerhalden West	
F24	Trockenstandort Summerhalden Ost	
F25	Trockenstandort Rüedi	TWW 3762 Rüedi
F26	Ried und Trockenstandort Talhof/Rebacher	
F28	Magerwiese Retigbuck	
F29	Magerwiese Rütenen	
F30	Kiesgrube Unterteufen	



F31	Trockenstandort und Feuchtwiese Talhof	
F32	Waldwiese Talhalden	
F33	Trockenwiese Zelg	
F34	Trockenstandorte Buck	
F35	Trockenstandort Holz	AU 343 Freienstein Tössegg
F36	Trocken- und Feuchtstandort Tüfenbach	AU 343 Freienstein Tössegg
F37	Trockenstandorte Stickrain und Steig	
F38	Trockenstandorte Ruine Tössegg und Unterboden	
F39	Trockenstandort Ramenacher	
F40	Trockenstandort Berg	
F41	Trockenstandort Geissstieg	
F42	Magerwiese Eich	
F43	Trockenstandort Grüt	
F44	Waldwiese Burg	
	Eglisau	
Eg9	Laubiteich	
Eg10	Feucht- und Magerwiese Waldheim	AU 343 Freienstein Tössegg
Eg11	Trocken- und Feuchtstandorte Tössriedern	
	Embrach	
E4	Riedgelände in der Au	AU 344 Dättlikon Freienstein
E6	Neumoos	AU 344 Dättlikon Freienstein
E7	Trockenstandort entlang Bahndamm	
	Neftenbach	
N1	Riede am Irchelsüdhang	
N6	Trockenstandorte Talguet	
	Rorbas	
R1	Trockenstandort Federn	
R2	Trockenstandort an der Töss	
R3	Trockenstandort Holz-Rörli-Unterholz	
R4	Fritschiwisli	

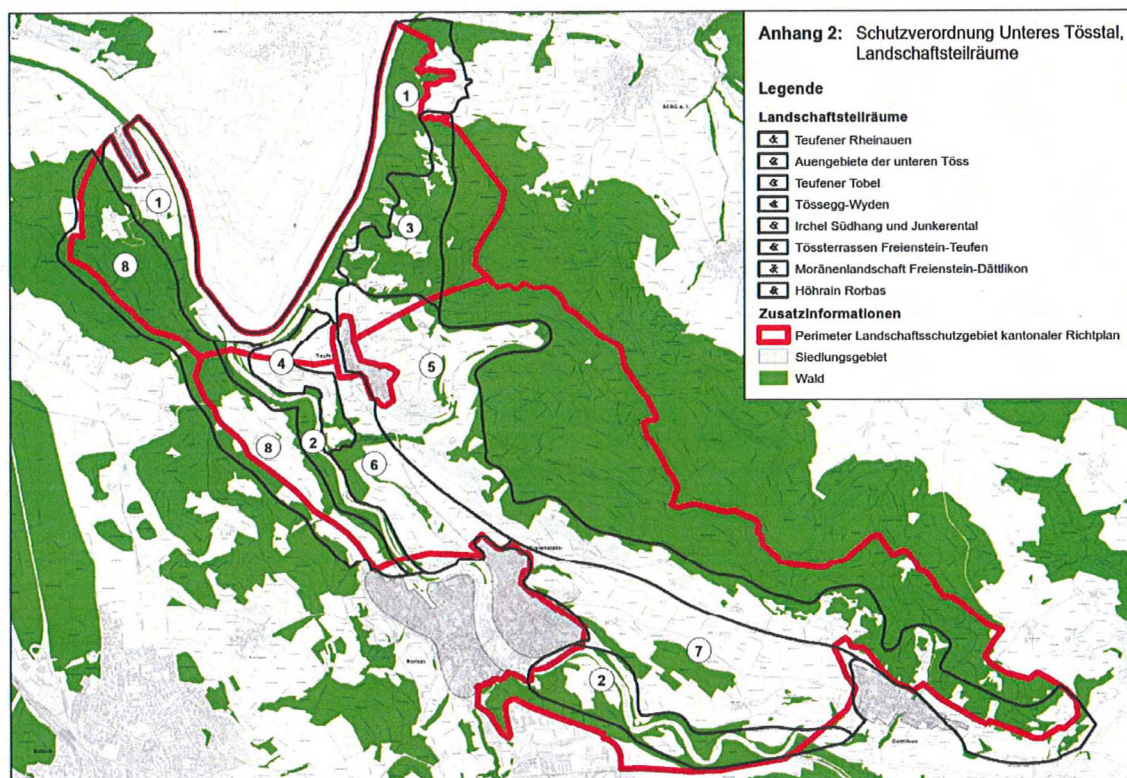


Waldschutzgebiete (naturkundliche Bedeutung)

Objekt Nr.	Name
	Dättlikon
215.01	Geltenbühl
215.02	Rieterwies
215.03	Rieterwiese-Strasse
215.04	Stocketholz-Brand
215.05	Koch
215.06	Wiberg
215.07	Läen
215.08	Studenrain
215.09	Eulen
215.10	Hohrüti
215.11	Bsetzi
215.12	Böckli
215.13	Läbalg
215.14	Lochhalden
215.15	Breitmatt
215.16	Frohberg
215.17	Frohberg
215.18	Hepler-Süd
215.19	Hepler-Nord
215.20	Chalchhof
215.21	Alchrüti-Buck
	Freienstein-Teufen
57.01	Althau-Brudergaten-Hurz
57.02	Schartenfluh
57.03	Hörnlihalde
57.04	Tobel
57.05	Niklaus
57.06	Tössegg-Widen
57.07	Allmatt
57.08	Tüfmatten
57.09	Guggisbuck
57.10	Tüfmatten
57.11	Tobel-Leh
57.12	Buechen
	Berg am Irchel
23.05	Wandbuck
23.06	Sandgass

23.07	Obertobel
23.08	Schlossberg
23.09	Zieglerholz
23.10	Ebnet
23.11	Untertobel
23.12	Jösli
23.13	Urfelen
	Embrach
56.02	Au
56.05	Au
56.07	Neumoos
	Rorbas
68.1	Moos-Tiefert
68.2	Tiefert
68.4	Tannholz
	Eglisau
55.09	Laubi
55.10	Tössegg
	Neftenbach
223.01	Foren

Anhang 2: Landschaftsteilräume



Charakteristika und spezifische Schutz- und Entwicklungsziele der Landschaftsteilräume

Sämtliche Vorhaben haben die spezifischen Schutz- und Entwicklungsziele sowie den Erhalt der Charakteristika bestmöglich zu berücksichtigen.

1. Teufener Rheinauen (schliesst Tössriederen und Ebersberg ein)

Charakteristika:

1. Ausserhalb des Erholungsschwerpunkts Tössegg und der landwirtschaftlichen Betriebszentren ist die Landschaft frei von Bauten und Anlagen
2. Die intensive Erholung konzentriert sich auf die Tössegg. Das restliche Gebiet ist ein ruhiges, störungsarmes Wander-, Spazier- und Aussichtsgebiet mit hoher Aufenthalts- und Erholungsqualität, in dem extensive Erholungsformen und -nutzungen dominieren
3. Natürlicher und naturnaher Flusslauf
4. Die Landschaft enthält fließgewässer-, feucht- und trockengebietstypische, vernetzte Lebensräume und ist eng verzahnt mit strukturreichen, teils lichten, teils unbeeinflussten Waldbeständen

5. Geologisch-geomorphologisch bedeutende Elemente: Geologische Aufschlüsse, Felswände, Tuffhorizonte
6. Festungsanlage aus dem Zweiten Weltkrieg am Ebersberg
7. Ökomorphologisch natürlicher und naturnaher Flusslauf im Einflussbereich des Kraftwerks Eglisau (Höherstau, veränderte Abflüsse, Fliessverhältnisse etc.)

Spezifische Schutz- und Entwicklungsziele:

1. Die Erholungsnutzung soll schwerpunktmässig an der Tössegg stattfinden.
2. Der Rheinlauf soll für Erholungssuchende auf uferbegleitenden Wanderwegen erlebbar sein.
3. Die Erholungsaktivitäten sollen gut auf den Erhalt bzw. die Förderung der empfindlichen Natur- und Landschaftswerte und insbesondere auf die Schutzziele des nationalen Auengebietes am Rhein abgestimmt werden.

2. Auengebiete der unteren Töss (schliesst Neumoos und Jagdschiessanlage ein)

Charakteristika:

1. Ausserhalb des Erholungsschwerpunkts Tössegg und der landwirtschaftlichen Betriebszentren ist die Landschaft frei von Bauten und Anlagen
2. Die intensive Erholung konzentriert sich auf die Tössegg. Das restliche Gebiet ist ein ruhiges, störungsarmes Wander-, Spazier- und Aussichtsgebiet mit Wasserzugängen, in dem extensive Erholungsformen und -nutzungen dominieren
3. Die Töss ist ein natürlicher und naturnaher Flusslauf, mit Naturerlebnis- und -Beobachtungsmöglichkeiten
4. Ökomorphologisch ist die Töss grösstenteils «natürlich, naturnah», in kurzen Abschnitten «wenig beeinträchtigt» und im Einstaubereich des Kraftwerks Freienstein «stark beeinträchtigt»
5. Die Landschaft enthält auentypische, vernetzte Lebensräume und ist eng verzahnt mit störungsarmen, vielfältigen, auentypischen Waldbeständen
6. Geologisch-geomorphologisch bedeutende Elemente: Geologische Aufschlüsse, Felswände, Tuffhorizonte, Erosionsterrassen/Prallhänge

Spezifische Schutz- und Entwicklungsziele:

1. An geeigneten Stellen sollen für Erholungssuchende Wasserzugänge vorhanden sein.
2. Gebiete mit sensiblen Naturwerten sollen störungsfrei bleiben.

3. Teufener Tobel

Charakteristika:

1. Ausserhalb der landwirtschaftlichen Betriebszentren ist die Landschaft frei von Bauten und Anlagen
2. Ruhiges, störungsarmes Wander-, Spazier- und Aussichtsgebiet mit hoher Aufenthalts- und Erholungsqualität, in dem extensive Erholungsformen und -nutzungen dominieren
3. Die Landschaft enthält feucht- und trockengebietsspezifische, vernetzte Lebensräume und ist eng verzahnt mit störungsarmen, strukturreichen Waldrändern und teils lichten Waldbeständen
4. Geologisch-geomorphologisch bedeutende Elemente: Geologische Aufschlüsse, Moränen, Findlinge, Tuffhorizonte, geomorphologisch geprägte Flusslandschaft

Spezifische Schutz- und Entwicklungsziele:

1. Die biologisch wertvollen Übergänge zwischen Wald und Offenland sollen erhalten und gefördert werden.
2. Konflikte zwischen den verschiedenen Erholungsnutzungen sollen minimiert werden.

4. Tössegg-Wyden (exkl. Mündungsbereich Tössegg)**Charakteristika:**

1. Ausserhalb der landwirtschaftlichen Betriebszentren sowie der Obst- und Rebanlagen ist die Landschaft frei von Bauten und Anlagen
2. Die intensive Erholung konzentriert sich auf die Tössegg. Das restliche Gebiet ist ein ruhiges, störungsarmes Wander-, Spazier- und Aussichtsgebiet mit hoher Aufenthalts- und Erholungsqualität, in dem extensive Erholungsformen und -nutzungen dominieren
3. Die Landschaft enthält trockenheitspezifische, vernetzte Lebensräume, extensiv genutzte Weiden, Hecken, Obstbäume und ist verzahnt mit störungsarmen, strukturreichen Waldrändern
4. Die Landwirtschaft wird durch eine schonende, bodenabhängige Landbewirtschaftung sowie natur- und landschaftsverträglichen Rebbau geprägt
5. Geologisch-geomorphologisch bedeutende Elemente: Erosionsterrassen, Prallhänge

Spezifische Schutz- und Entwicklungsziele:

1. Die Erholungsnutzung soll schwerpunktmässig an der Tössegg stattfinden. Die Erholungsaktivitäten ausserhalb der Tössegg sollen reduziert werden.
2. Die Erholungsaktivitäten sollen gut auf den Erhalt bzw. die Förderung der empfindlichen Natur- und Landschaftswerte und insbesondere auf die Schutzziele des nationalen Auengebietes am Rhein und an der Töss abgestimmt werden.
3. Mit einem Aufwertungsprojekt in der Tössegg soll der Wert für die Natur und die Erholung gesteigert werden.
- 4.

5. Irchel Südhang und Junkerental**Charakteristika:**

1. Ausserhalb der landwirtschaftlichen Betriebszentren sowie der Obst- und Rebanlagen ist die Landschaft frei von Bauten und Anlagen
2. Ruhiges, störungsarmes Wander-, Spazier- und Aussichtsgebiet mit hoher Aufenthalts- und Erholungsqualität, in dem extensive Erholungsformen und -nutzungen dominieren
3. Die Landschaft enthält viele feucht- und trockenheitspezifische, vernetzte Lebensräume, extensiv genutzte Weiden, Hecken, Obstbäume, Fliessgewässer und ist eng verzahnt mit störungsarmen, vielfältigen, strukturreichen Waldrändern und vielfältigen, teils lichten Waldbeständen
4. Geologisch-geomorphologisch bedeutende Elemente: Felsstrukturen und -wände, Felstrümmerfelder, Moränen, Findlinge, geologische Aufschlüsse, Quellhorizonte im Kontaktbereich Höherer Deckenschotter/Obere Süsswassermolasse
5. Die Landschaft ist durch eine schonende, bodenabhängige Landbewirtschaftung sowie natur- und landschaftsverträglichen Rebbau geprägt
6. Es gibt Synergien zwischen der Landwirtschaft und der Freizeitnutzung (z.B. Weinwanderweg Winterthur-Rafz)



Spezifische Schutz- und Entwicklungsziele:

1. Die biologisch wertvollen Übergänge zwischen Wald und Offenland sollen erhalten und gefördert werden.
2. In Zusammenarbeit mit den lokalen Landeigentümern und Bewirtschaftern soll das Netzwerk der wertvollen Trockenstandorte an geeigneten Orten mit hohem Potenzial gezielt gestärkt werden.
3. Neue landwirtschaftliche Gebäude und Infrastrukturen sollen sich besonders gut in das sehr empfindliche Landschaftsbild eingliedern.
4. Der Landschaftsraum soll für Erholungssuchende auf Wanderwegen entlang des Südhangs erlebbar sein (z.B. Weinwanderweg Winterthur-Rafz).

6. Tössterrassen Freienstein-Teufen

Charakteristika:

1. Ausserhalb der landwirtschaftlichen Betriebszentren sowie der Obst- und Rebanlagen ist die Landschaft frei von Bauten und Anlagen
2. Ruhiges, störungsarmes Wander-, Spazier- und Aussichtsgebiet mit hoher Aufenthalts- und Erholungsqualität, in dem extensive Erholungsformen und -nutzungen dominieren
3. Die Landschaft enthält traditionelle Landschaftselemente wie Hecken, Obstbäume, Extensivweiden in Steilhängen sowie feucht- und trockengebietsspezifische, vernetzte Lebensräume
4. Geologisch-geomorphologisch bedeutende Elemente: Moränen, Erosionsterrassen/Prallhänge

Spezifische Schutz- und Entwicklungsziele:

1. In den Hangbereichen anschliessend an den Tössraum soll in Zusammenarbeit mit den lokalen Landeigentümern und Bewirtschaftern an geeigneten Stellen mit hohem Potenzial eine extensive Nutzung gefördert werden.
2. Neue landwirtschaftliche Gebäude und Infrastrukturen sollen sich besonders gut in das empfindliche Landschaftsbild eingliedern.
3. Allfällige Synergien zwischen Freizeitnutzung und Landwirtschaft sollen genutzt werden.

7. Moränenlandschaft Freienstein-Dättlikon

Charakteristika:

1. Ausserhalb der landwirtschaftlichen Betriebszentren sowie der Obst- und Rebanlagen ist die Landschaft frei von Bauten und Anlagen
2. Ruhiges, störungsarmes Wander-, Spazier- und Aussichtsgebiet mit hoher Aufenthalts- und Erholungsqualität, in dem extensive Erholungsformen und -nutzungen dominieren
3. Die Landschaft enthält traditionelle Landschaftselemente wie Hecken, Obstbäume, Extensivweiden in Steilhängen sowie feucht- und trockengebietsspezifische, vernetzte Lebensräume
4. Geologisch-geomorphologisch bedeutende Elemente: Eiszeitliche Schmelzwasserrinne, Drumlins (Riberg, Burgruine und Geltenbüel), Geologische Aufschlüsse, Erosionsterrassen/Prallhänge

Spezifische Schutz- und Entwicklungsziele:

1. In den Hangbereichen anschliessend an den Tössraum soll in Zusammenarbeit mit den lokalen Landeigentümern und Bewirtschaftern an geeigneten Stellen mit hohem Potenzial eine extensive Nutzung gefördert werden.



2. Neue landwirtschaftliche Gebäude und Infrastrukturen sollen sich besonders gut in das empfindliche Landschaftsbild eingliedern und insbesondere die geologisch-geomorphologisch bedeutenden Landschaftselemente bewahren.
3. Allfällige Synergien zwischen Freizeitnutzung und Landwirtschaft sollen genutzt werden.

8. Höhrain Rorbass

Charakteristika:

1. Ausserhalb der landwirtschaftlichen Betriebszentren ist die Landschaft frei von Bauten und Anlagen
2. Es gibt nur extensive Erholungsformen und -nutzungen
3. Die Landschaft enthält traditionelle Landschaftselemente wie Hecken, Extensivweiden sowie feucht- und trockengebietsspezifische, vernetzte Lebensräume und ist verzahnt mit störungsarmen, strukturreichen Waldrändern
5. Geologisch-geomorphologisch bedeutende Elemente: Moränen, geologische Aufschlüsse

Spezifische Schutz- und Entwicklungsziele:

1. Der Raum kann für Ackerbau und intensive Weidewirtschaft genutzt werden.
2. In Teilbereichen soll eine extensive landwirtschaftliche Nutzung stattfinden.
3. Neue landwirtschaftliche Gebäude und Infrastrukturen sollen sich gut in das empfindliche Landschaftsbild eingliedern.